

Angaben zur Anforderung von Gutscheinen zur Kostenübernahme von Erste-Hilfe-Trainingskursen für Erzieherinnen

Die Regelungen zu Anzahl und Ausbildung von Ersthelfern entnehmen Sie bitte § 26 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1).

An den entstehenden Kosten beteiligt sich die Unfallkasse Baden-Württemberg (innerhalb von zwei Jahren) durch Übernahme der reinen Kurskosten für Erste-Hilfe-Trainingskurse für die Hälfte der bei einem Träger fest angestellten Erzieherinnen. Trainingskurse (4 Doppelstunden) sind Auffrischungskurse des Grundlehrgangs.

Für Auszubildende und Praktikanten werden generell keine Kurskosten übernommen.

Die Kurse müssen bei einer von der Unfallkasse anerkannten Ausbildungsorganisation absolviert werden. Diese können auf der Homepage www.bg-qseh.de eingesehen werden.

Vollständige Anschrift des Trägers:

**Ansprechpartner mit
Telefonnummer:**

Der Träger ist zuständig für folgende Kindergärten/Kindertageseinrichtungen:

**Gesamtzahl beim selben Träger beschäftigter
Erzieherinnen** (ohne Praktikantinnen):

**Anzahl gewünschter Trainings-
Gutscheine:**

Geplante(r) Kurstermin(e):

Sonderkurse wie zum Beispiel „Erste Hilfe am Kind“ werden bisher nicht bezahlt.

Bitte fordern Sie nur so viele Gutscheine auf einmal an, wie Sie auch tatsächlich benötigen.